

Umsetzung des BTHG in MV aus der Sicht des bpa

Das BTHG verfolgt mindestens drei Grundperspektiven:

1. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel der gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft der von inneren und äußeren Barrieren betroffenen Menschen
2. Begrenzung der Sozialausgaben
3. Umwandlung des Hilfesystems zum Dienstleistungssystem

Mit dem BTHG gehen neue Begrifflichkeiten einher:

- Leistungsberechtigte als zentrale Akteure, deren Bedarfs- und Bedürfnislage den Prozess der Leistungsgewährung und Leistungserbringung prägen und strukturieren soll.
- Leistungsträger als die Instanz, die die Bedarfs- und Bedürfnislage des Leistungsberechtigten formalisiert und in ein Profil zu erbringender und zu vergütender Leistungen überführt.
- Leistungserbringer, die nach den Vorgaben der Leistungsträger ausschließlich die bewilligten Leistungen sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf Häufigkeit und zeitlichem Umfang umsetzen.

Grundperspektiven und Begrifflichkeiten werden zusammengefasst unter dem generellen Oberbegriff der Personenzentrierung.

Soweit die Theorie.

In dieser Woche hatten wir in unserer Wohngruppe in Sternberg Hilfeplanung. Hier hat sich zum wiederholten Mal gezeigt, dass es für die Leistungsberechtigten eine kaum zu bewältigende Anforderung ist, 1. ihre inneren Barrieren einer unbekanntenen Person gegenüber offen zu legen und 2. daraus auch noch eine Bedarfs- und Bedürfnislage so abzuleiten, dass Ziele und Vorgehensweisen definiert werden können.

Das heißt, das Geschäftsmodell des SGB IX, dass zwei Vertragsparteien (Leistungsberechtigte und Leistungsträger) zu Gunsten der einen Vertragspartei der Leistungsberechtigten Leistungen aushandelt, trifft auf eine reale Situation, in der es ein Machtgefälle zu Gunsten der Vertragspartei der Leistungsträger gibt, und damit nicht sichergestellt werden kann, dass die Leistungsberechtigten die Leistungen bewilligt bekommen können, die tatsächlich ihrer Bedarfs- und Bedürfnislage entsprechen.

Wie gehen wir in MV mit dieser prekären Situation um?

Wir sind in der erfreulichen Situation, dass wir in MV ein Sozialministerium mit vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben, die – schon vorher – aber insbesondere seit dem letzten Jahr erhebliche Anstrengungen unternommen haben, zu praktikablen Lösungen für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes unter Einbeziehung von Vertretern der Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringer zu kommen.

Das Ergebnis dieser Anstrengungen ist die Einführung eines landesweiten Hilfeplanungsinstrumentes (ITP), die Verabschiedung einer Leitlinie zur Gestaltung des Gesamtplanverfahrens, die Festlegung von Kriterien für andere Leistungsanbieter und die Umsetzung des Budgets für Arbeit.

Nun ist es keine neue Erkenntnis, dass, wer sich bewegt, und dies auch noch unter Zeitdruck tun muss, Fehler macht. Deshalb ist es nach unserer Auffassung innerhalb des bpa nötig und wünschenswert, den Prozess der Umsetzung der im letzten Jahr geschaffenen Regelwerke weiterhin genauso engagiert wie deren Einführung zu begleiten und auf notwendige Änderungen hin zu überprüfen.

Danken möchten wir auch dem Sozialministerium und hier insbesondere Frau Dr. Albrecht für die engagierte Begleitung und Moderation der Aushandlung eines neuen Landesrahmenvertrags. Im Landesrahmenvertrag treffen die eingangs genannten Perspektiven des Bundesteilhabegesetzes, die gleichberechtigte Teilhabe der Leistungsberechtigten, das Einsparbedürfnis der Leistungsträger und das Bedürfnis der Leistungserbringer nach einem stabilen, fachlich qualifizierten und ausreichend finanzierten Handlungs- und Orientierungsrahmen mit deutlicher Wucht aufeinander.

Wir sind deshalb sehr froh, dass an diesem Prozess ein Vertreter des Integrationsfachrates beteiligt ist, um die Perspektiven der Leistungsberechtigten in den Verhandlungsprozess einzubringen.

Trotzdem bleiben eine ganze Reihe von Punkten, die zwischen den Verhandlungsparteien strittig sind. Hierzu gehören das Verfahren und die Modalitäten zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen, die Definition von Hilfebedarfsgruppen, die Definition des inhaltlichen und finanziellen Umfangs von Fachleistungen, um nur einige zu nennen.

Aber bei allen, mit einem Verhandlungsprozess naturgemäß verbundenen Kontroversen ist auch deutlich, dass sowohl Leistungsträger als auch Leistungserbringer grundsätzlich mit dem Willen zur Einigung diesen Verhandlungsprozess gestalten.

Ein wesentlicher Teil unseres Verhandlungsauftrages ist es, nicht nur ein juristisch einwandfreies Vertragswerk zu schaffen, sondern stets im Blick zu behalten, dass der Landesrahmenvertrag nach seiner Verabschiedung ein Regelwerk und einen Orientierungsrahmen darstellt, mit dem alle Beteiligten hinterher so umgehen können, dass der Teilhabeanspruch der Leistungsberechtigten, das Sparbedürfnis der Leistungsträger und die fachlich qualifizierte und finanziell ausreichend abgesicherte Leistungserbringung ausbalanciert sind.

Wenn uns das am Ende der Aushandlung des Landesrahmenvertrags gelungen ist, und gleichzeitig ITP, Gesamtplanverfahren und Neustrukturierung der Leistungsangebote im Bereich Arbeit einer weiteren Prozessbegleitung unterliegen, werden wir mit einer gewissen Berechtigung sagen können, dass in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich personenzentriert Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz erbracht werden.